

Antrag des Regierungsrates vom 29. Februar 2012

4870

Steuergesetz

(Änderung vom; Kinderdrittbetreuungskostenabzug)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 29. Februar 2012,

beschliesst:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

- § 31. ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
- lit. a–i unverändert;
 - j. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 10 100, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.
Abs. 2 unverändert.
- § 34. Abs. 1 und 2 unverändert.
- ³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge gemäss Abs. 1 anteilmässig gewährt; für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet.
Abs. 4 wird aufgehoben.

5. Allgemeine Abzüge

a. Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge

IV. Sozialabzüge

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

1. Ausgangslage

Gemäss § 34 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) – unter Berücksichtigung der Verordnung über den Ausgleich der kalten Progression bei der Einkommens- und Vermögenssteuer ab 1. Januar 2012 vom 22. Juni 2011 (OS 66, 508) – «können für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 lit. a (d. h. ein Kinderabzug) geltend gemacht werden kann, höchstens Fr. 6500 abgezogen werden, wenn Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, weil

- a. die in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd invalid ist;
- b. der verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd invalid ist.»

Am 1. Januar 2011 ist das Bundesgesetz vom 25. September 2009 über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (AS 2010 455–458) in Kraft getreten. Dieses Bundesgesetz sieht unter anderem im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und im gleich datierten Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) neue Bestimmungen über einen Kinderdrittbetreuungskostenabzug in Form eines sogenannten allgemeinen Abzugs vor.

Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG in der Fassung vom 25. September 2009 lautet:

«² Allgemeine Abzüge sind:

- m. die nachgewiesenen Kosten, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.»

Gemäss Art. 72l Abs. 1 StHG passen die Kantone ihre Gesetzgebung innert zweier Jahre nach Inkrafttreten des erwähnten Bundesgesetzes vom 25. September 2009, d. h. bis zum 1. Januar 2013, an die neue Bestimmung von Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG an. Weiter ist in Art. 72l Abs. 2 StHG vorgesehen, dass nach Ablauf der zweijährigen Frist Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG direkte Anwendung findet, wenn ihm

das kantonale Steuerrecht widerspricht. Allerdings wird dabei in Art. 721 Abs. 2 StHG übersehen, dass gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG das kantonale Recht einen Höchstbetrag zu bestimmen hat.

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage soll das Steuergesetz an Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG angepasst werden.

2. Zum Kinderdrittbetreuungskostenabzug bei der direkten Bundessteuer und zur vorgeschlagenen Bestimmung in § 31 Abs. 1 lit. j Entwurf Steuergesetz

Wie erwähnt, sieht das Bundesgesetz vom 25. September 2009 über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern auch im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer einen neuen Kinderdrittbetreuungskostenabzug vor. Die massgebliche Bestimmung in Art. 212 Abs. 2^{bis} DBG ist, entsprechend der erwähnten Inkraftsetzung des Bundesgesetzes vom 25. September 2009, seit dem 1. Januar 2011 in Kraft. Weiter ist zu beachten, dass der in Art. 212 Abs. 2^{bis} DBG vorgesehene Höchstbetrag, bis zu dem Drittbetreuungskosten geltend gemacht werden können, mit der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 22. September 2011 über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer für das Steuerjahr 2012 (AS 2011, 4503–4508) auf den 1. Januar 2012 von Fr. 10 000 auf Fr. 10 100 erhöht wurde. Abgesehen von diesem Höchstbetrag stimmt der Wortlaut von Art. 212 Abs. 2^{bis} DBG mit jenem von Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG überein.

Weiter kann bei der direkten Bundessteuer auf das Kreisschreiben Nr. 30 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 21. Dezember 2010 zur «Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)» verwiesen werden (www.estv.admin.ch). Dieses Kreisschreiben enthält auch Ausführungen zum Kinderdrittbetreuungskostenabzug gemäss Art. 212 Abs. 2^{bis} DBG. Gemäss diesen Ausführungen, die auch für das Steuerharmonisierungsgesetz bzw. das kantonale Steuerrecht gelten, kann im Wesentlichen zusammengefasst werden:

- Als Kinder, für die ein Kinderdrittbetreuungskostenabzug beansprucht werden kann, gelten die leiblichen Kinder und Adoptivkinder. Bei Ehepaaren fallen auch die nicht gemeinsamen Kinder, die sogenannten Stiefkinder, darunter. Gegebenenfalls können auch Pflegeeltern Kinderdrittbetreuungskosten geltend machen, sofern das Pflegekind dauernd zur Pflege und Erziehung in die Hausgemeinschaft der Pflegeeltern aufgenommen wurde.

- Es können die bis zum 14. Geburtstag des drittbetreuten Kindes anfallenden Kosten geltend gemacht werden.
- Die Kinderdrittbetreuungskosten können geltend gemacht werden, wenn die Eigenbetreuung der Kinder wegen Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) nicht wahrgenommen werden kann.
- Abzugsberechtigt sind steuerpflichtige Personen, die einerseits für den Unterhalt der Kinder sorgen und andererseits mit ihnen im gleichen Haushalt leben:
 - Verheiratete Eltern, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können die Drittbetreuungskosten geltend machen, wenn beide Ehegatten gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. in Ausbildung stehen oder erwerbsunfähig und zugleich betreuungsunfähig sind.
 - Unverheiratete Eltern, die mit gemeinsamen Kindern zusammen in einem Haushalt leben (Konkubinat), können den Abzug geltend machen, wenn sie wiederum beide gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. in Ausbildung stehen oder erwerbsunfähig und zugleich betreuungsunfähig sind.
 - Bei getrennten, geschiedenen und unverheirateten Eltern ohne gemeinsamen Haushalt kann derjenige Elternteil die Drittbetreuungskosten geltend machen, der mit dem Kind zusammenlebt und einer Erwerbstätigkeit nachgeht, sich in Ausbildung befindet oder erwerbsunfähig ist. Dies ist in der Regel der Elternteil, der die elterliche Sorge (allein oder gemeinsam) innehält und vom anderen Elternteil Unterhaltszahlungen für das Kind erhält.
- Der Abzug entspricht den nachgewiesenen Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte bis zum vorgesehenen Höchstbetrag. Es können nur diejenigen Kosten geltend gemacht werden, die für die Betreuung der Kinder ausschliesslich während der tatsächlichen Arbeits- oder Ausbildungszeit oder der tatsächlichen Dauer der Erwerbsunfähigkeit mit gleichzeitiger Betreuungsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person anfallen.
- Der Nachweis, dass der Abzug der Drittbetreuungskosten berechtigt ist, obliegt der steuerpflichtigen Person.

Für weitere Einzelheiten kann auf das erwähnte Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung verwiesen werden.

Wie ebenfalls schon erwähnt, ist gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG der Höchstbetrag, bis zu dem Drittbetreuungskosten bei den kommunalen und kantonalen Steuern geltend gemacht werden können, durch das kantonale Recht zu bestimmen. Im Hinblick auf die Bestimmung

dieses Höchstbetrags für den Kanton Zürich kann festgehalten werden, dass in der Änderung des Steuergesetzes vom 30. März 2009, neben anderen Änderungen, auch eine Erhöhung des Höchstbetrags für den bisherigen Drittbetreuungskostenabzug gemäss § 34 Abs. 3 StG auf Fr. 8000 vorgesehen war. Zwar wurde die Änderung des Steuergesetzes vom 30. März 2009 in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2011 abgelehnt. Soweit ersichtlich blieb im Vorfeld zur Abstimmung vom 15. Mai 2011 die Erhöhung des Drittbetreuungskostenabzugs jedoch unangefochten.

Weiter kann darauf hingewiesen werden, dass am 16. Mai 2011 eine parlamentarische Initiative eingereicht wurde (KR-Nr. 143/2011), mit der eine Erhöhung des Höchstbetrags des bisherigen Drittbetreuungskostenabzugs gemäss § 34 Abs. 3 StG auf Fr. 9100 verlangt wird. In der Begründung zu dieser parlamentarischen Initiative wurde darauf hingewiesen, dass eine Angleichung an den Höchstbetrag des neuen Kinderdrittbetreuungskostenabzugs bei der direkten Bundessteuer angestrebt werden soll. Allerdings wurde dabei übersehen, dass der Höchstbetrag des Drittbetreuungskostenabzugs bei der direkten Bundessteuer gemäss der – für die Gegenwartsbemessung – massgeblichen Bestimmung von Art. 212 Abs. 2^{bis} DBG in der Fassung vom 25. September 2009 bis Ende 2011 Fr. 10 000 betrug; ab 2012 beträgt der Höchstbetrag bei der direkten Bundessteuer, wie erwähnt, Fr. 10 100. Im Übrigen wurde die erwähnte parlamentarische Initiative im Kantonsrat am 24. Oktober 2011 mit 99 Stimmen vorläufig unterstützt.

Der Höchstbetrag für den im Zürcher Steuergesetz zu übernehmenden Kinderdrittbetreuungskostenabzug im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG ist daher ebenfalls auf Fr. 10 100 festzulegen.

Dementsprechend wird folgende neue Bestimmung in § 31 Abs. 1 lit. j StG vorgeschlagen:

Von den Einkünften werden abgezogen: «die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 10 100, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.»

Gleichzeitig ist die Bestimmung über den bisherigen Kinderdrittbetreuungskostenabzug, § 34 Abs. 3 StG, aufzuheben und neu durch den bisherigen § 34 Abs. 4 StG, unter Weglassung des letzten Satzes (des bisherigen § 34 Abs. 4 StG, der sich auf den aufzuhebenden bisherigen Abs. 3 bezieht), zu ersetzen.

Die mit dem neuen Kinderdrittbetreuungskostenabzug verbundenen zusätzlichen Steuerausfälle werden für die Staatssteuer, ausgehend von den Steuerertragsschätzungen für 2013 gemäss Konsolidiertem Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2012–2015, auf rund 2 Mio. Franken geschätzt. Entsprechende Steuerausfälle ergeben sich auch bei den Gemeinden.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der vorliegenden Gesetzesvorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi